

# RS Vwgh 1988/11/25 88/18/0325

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §11 Abs2;

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impl;

## Rechtssatz

Ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Übertretung nach § 11 Abs 2 StVO liegt in dem Vorwurf, dass der Fahrzeuglenker die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht so rechtzeitig angesetzt hat dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen konnten, weshalb dieses Tatbestandsmerkmal Gegenstand einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung sein muss. (Die hier vom Meldungsleger anlässlich seiner Einvernahme abgegebene Erklärung, die "Anzeige der Fahrtrichtungsänderung wäre auf Grund der Verkehrslage eindeutig notwendig gewesen", ist nicht gleichbedeutend mit der Feststellung, dass sich andere Verkehrsteilnehmer mangels Anzeige der bevorstehenden Änderung der Fahrtrichtung nicht darauf einstellen konnten.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180325.X02

## Im RIS seit

25.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>